

Anlage 1 - öffentlich

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 14. September 2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. August 2018, vom ...

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

(1) Die Bezeichnungen der einzelnen Paragraphen im Inhaltsverzeichnis werden redaktionell an die veränderten Überschriften angepasst, die sich durch die nachfolgenden Bestimmungen ergeben.

(2) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, **Finanzen**, Ordnung und Sicherheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für IT-Dienstleistungen),
2. der Ausschuss für Kultur und Tourismus (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium),
3. der Ausschuss für Bildung (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen),
4. der Ausschuss für Sport (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Sportstätten),
5. der Ausschuss für Soziales, **Gesundheit** und Wohnen (**zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden**),
6. der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften,
7. der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Friedhofs- und Bestattungswesen und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung),
8. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
9. der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung,
10. der Jugendhilfeausschuss.“

(3) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. **Die Zuteilung der Ausschusssitze erfolgt gemäß dem Zählverfahren „Hare-Niemeyer“.** Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden

Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
 - b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
 - c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,
- unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.“

(4) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, **Finanzen**, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten in den Geschäftskreisen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht und der/des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Sportes sowie in Vergabeangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung
 - a) von Bediensteten auf Abteilungsleiterenebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13,
 - b) von sonstigen Bediensteten ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Stadtrat oder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist
- (3) **Der Ausschuss ist zuständig für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigten Kredite, soweit diese Angelegenheiten nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates, eines anderen Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen. § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.**
- (4) **Der Ausschuss soll in allen haushalts- und finanzpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist. Er hat die Federführung bei Haushaltsberatungen.**
- (5) **Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen.“**

(5) § 13 wird aufgehoben.

(6) Der § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Wohnen ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes der Kommune über Förderrichtlinien und Grundsatzfragen der Leistungsgewährung.
- (3) Der Ausschuss soll in allen sozial-, **gesundheits-** und wohnungspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.
- (4) **Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden.“**

§ 16 b wird aufgehoben.

(7) **Der § 28 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.

Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,
- 2a. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von medizinischem und veterinärmedizinischem Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte) sowie Psychologinnen und Psychologen), jeweils bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 bzw. Besoldungsgruppe A 15,
3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen
4. Rechtsgeschäfte, **für die entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind und** bei denen im Einzelfall **je Haushaltsjahr** folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen: 250.000,00 Euro,
 - b) Verfügungen über das Gemeindevermögen (**außer Grundstücke**):
1.000.000,00 Euro,
 - c) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - aa) **zugunsten kommunaler Wohnbauvorhaben, soweit die bauliche und wirtschaftliche Eignung sowie die Angemessenheit des Preises dokumentiert sind:** **unbegrenzt,**
 - bb) **im Rahmen von Zwangsversteigerungen oder der Ausübung von Vorkaufsrechten:** **2.000.000,00 Euro,**
 - cc) **im Übrigen:** **1.000.000,00 Euro,**
 - d) Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
150.000,00 Euro,
 - e) **einvernehmliche Grundstücksneuordnungen innerhalb des Stadtgebietes auf der Basis von Wertgutachten im Rahmen von Umlegungsverfahren unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte** **unbegrenzt,**
 - f) Stundung von Ansprüchen der Stadt: 500.000,00 Euro,
 - g) befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt: 200.000,00 Euro,
 - h) unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt:
150.000,00 Euro,
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der Teilhaushalte **soweit im Einzelfall je Haushaltsjahr folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:**
 - a) **Nachtragsforderungen zu vom Stadtrat beschlossenen Lieferungen, Leistungen oder Baumaßnahmen** **1.000.000,00 Euro,**

- b) bei Entgegennahme von Fördermitteln ohne Investitionsverpflichtung (konsumtive Fördermittel) unbegrenzt,
 - c) bei Entgegennahme von investiven Fördermitteln bis zu einer Investitionsverpflichtung in Höhe von 1.000.000,00 Euro,
 - d) Umverteilungen aufgrund von Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte unbegrenzt,
 - e) im Übrigen bis zum Betrag von insgesamt 150.000,00 Euro.
6. Zustimmung zu Umverteilungen zwischen und innerhalb der Teilhaushalte der Geschäftsbereiche im Rahmen von Entscheidungen nach § 53 Abs. 1 SächsGemO sowie Zustimmung zu Umverteilungen zwischen und innerhalb der Teilhaushalte der Geschäftsbereiche bei Einhaltung der Deckungsfähigkeit in Höhe von 150.000,00 Euro im Einzelfall.
7. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit deren Gesamtumfang voraussichtlich 1.000.000,00 Euro nicht überschreitet.
8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die außerhalb politischer Gremien zum Einsatz kommen, insbesondere in folgenden Bereichen:
- a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz,
 - b) Tierheim,
 - c) Denkmalschutz,
 - d) Stadtarchiv,
 - e) Städtische Bibliotheken,
 - f) Wahlorganisation.
- (2) Verträge der Stadt, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen, mit einer Stadträtin/einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder einer/einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, soweit sie nicht
- a) die übliche Benutzung stadteigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,
 - b) eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist oder
 - c) einen Vermögenswert unter 2.500,00 Euro betreffen.
- Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.“

(8) § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte

- (1) In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksbeiträge gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 4, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:
 - a) Altstadt – 19 Mitglieder,
 - b) Neustadt – **19 Mitglieder**,
 - c) Pieschen – 19 Mitglieder,
 - d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
 - e) Loschwitz – **13 Mitglieder**,
 - f) Blasewitz – 24 Mitglieder,

- g) Leuben – 15 Mitglieder,
- h) Prohlis – 19 Mitglieder,
- i) Plauen – 19 Mitglieder,
- j) Cotta – 21 Mitglieder.

(3) Die Stadtbezirksbeiräte werden in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahlen werden gemeinsam mit den regelmäßigen Stadtratswahlen durchgeführt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.